STADT MÜNSTER

Amtsblatt

58. Jahrgang – Nr. 8 – 15. Mai 2015 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen vom 7. 5. 2015**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, am 13. 12. 2015 (3. Advent) vom 7. 5. 2015**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Hammer Straße, am 25. 10. 2015 vom 7. 5. 2015**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am 29. 11. 2015 (1. Advent) vom 7. 5. 2015**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr 2015 vom 7. 5. 2015**
- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- **Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster**
- **Unterhaltung von Gräbern**
- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/ Osttor/Bergiusstraße**
- **Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/ Osttor/Bergiusstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 510: Amelsbüren – Landsberger Straße/ Deermannstraße**
- **Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 510: Amelsbüren – Landsberger Straße/ Deermannstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße/Huberstraße/ Geschwister-Scholl-Straße/Beckstraße/ Bonhoefferstraße**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**
- **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 30. April 2015 Seite 57**
- **Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster vom 11. 5. 2015**
- **Widmung von Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Geplante Einziehung von öffentlichen Straßenflächen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen
vom 7. 5. 2015

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW. S. 208) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. 9. 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 G. vom 21. 1. 2015 BGBl. I S. 10 – SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25. 10. 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 6. 5. 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen vom 25. 6. 2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 3. 4. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster, Seite 74) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Geschwisterermäßigung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte

„mit Ausnahme des Mindestbeitrages in der Kindertagespflege“ gestrichen.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert und um folgende Sätze ergänzt:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei.

Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von monatlich 300 € bei Ausübung der Verlängerungsoption für Kinder, die vor dem 1. 7. 2015 geboren sind, sowie bei Bezug von Elterngeld Plus, jedoch nur bis zu einer Höhe von monatlich 150 €. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes vervielfacht sich bei einer Mehrlingsgeburt um die Anzahl der geborenen Kinder.“

Artikel 3

Die Anlage zu § 3 der Satzung wird für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen wie folgt gefasst:

	Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten		
Jahresbrutto-einkommen	**bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 – 1“)**	**bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagsschulen)**	**bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagsschule und andere Angebote**
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
bis 75.000 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	53,00 €	88,00 €	170,00 €
über 85.000 €	64,00 €	106,00 €	170,00 €

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2015 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, am 13. 12. 2015 (3. Advent)

vom 7. 5. 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ A: City/Innenstadt“ liegen, dürfen an dem **Sonntag, 13. 12. 2015 (3. Advent) anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte“** jeweils in der Zeit von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein.

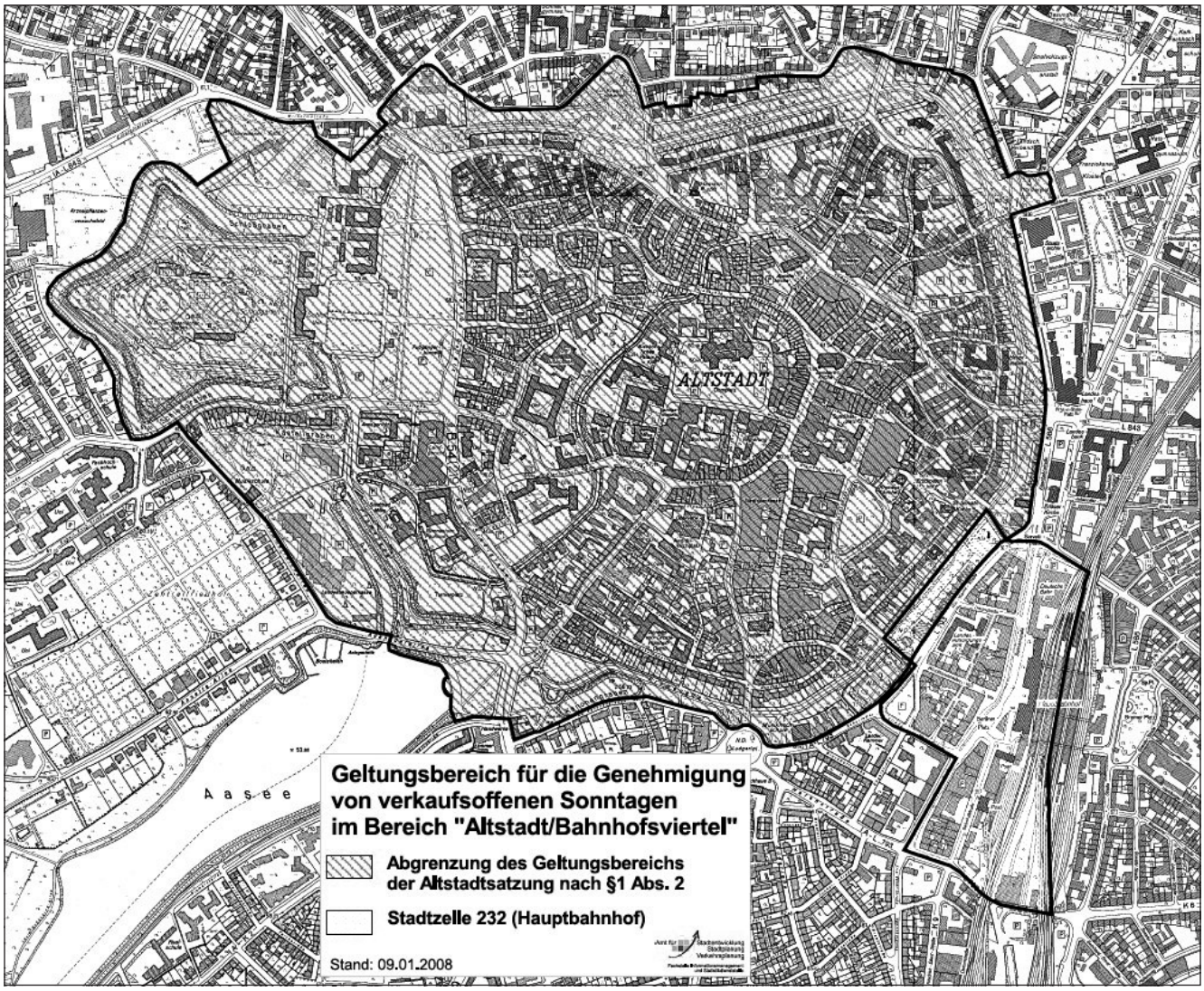

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Hammer Straße, am 25. 10. 2015
vom 7. 5. 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, im Bereich der Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung der Augustastraße, die in dem im Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung ausgewiesenen Standortbereich „Typ B: Stadtbereichszentrum“ liegen, dürfen an dem **Sonntag, 25. 10. 2015 anlässlich der Veranstaltung „Herbstsend“** jeweils in der Zeit von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein.

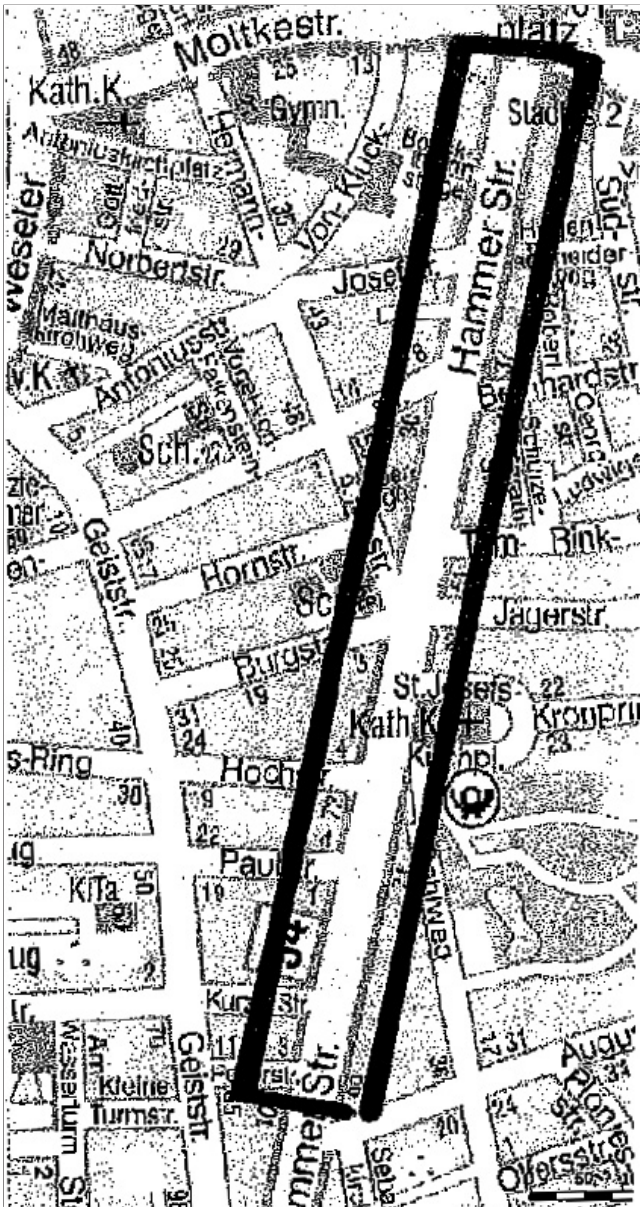

Legende: Typ B: Stadtbereichszentrum (Teilbereich)

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am 29. 11. 2015 (1. Advent)
vom 7. 5. 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ liegen, dürfen an dem **Sonntag, 29. 11. 2015 (1. Advent) anlässlich der Veranstaltung „10. Hiltruper Lichterfest“** jeweils in der Zeit von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein.

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“

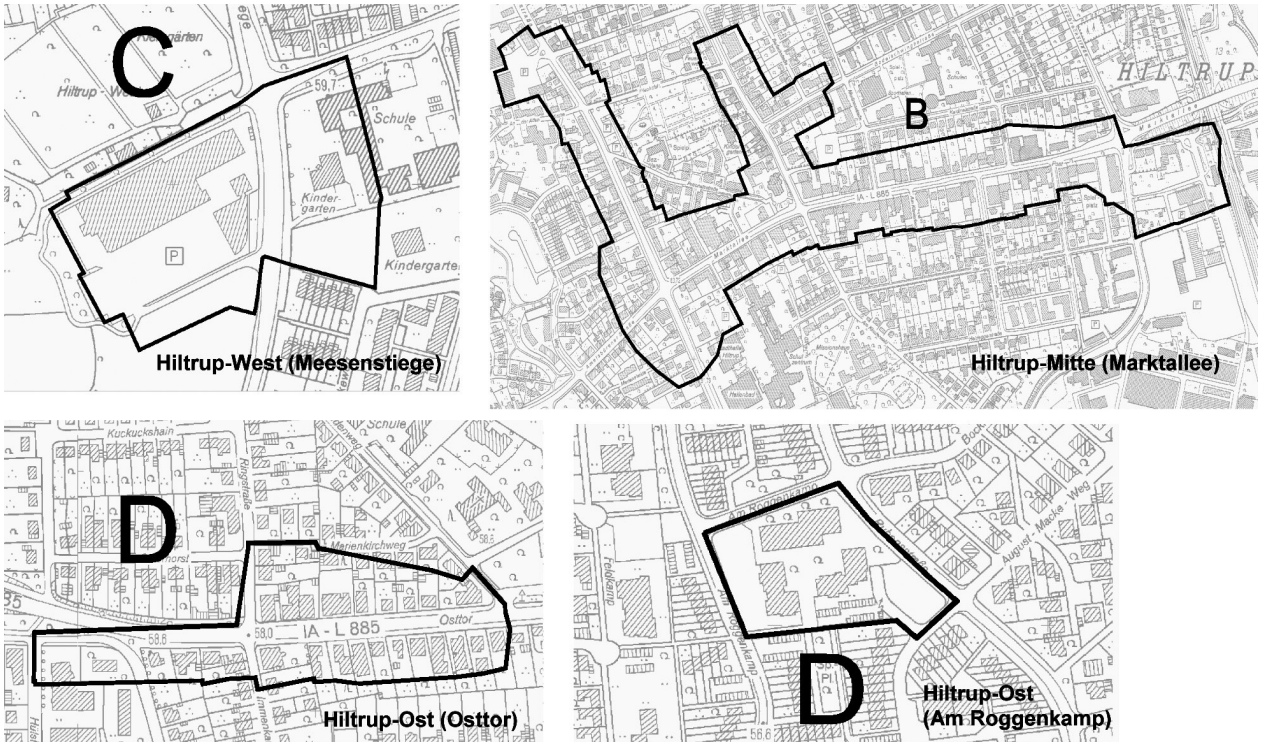

Legende: Typ B: Stadtbereichszentrum, Typ C: Grundversorgungszentrum, Typ D: Nahbereichszentrum

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, für das Kalenderjahr 2015
vom 7. 5. 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

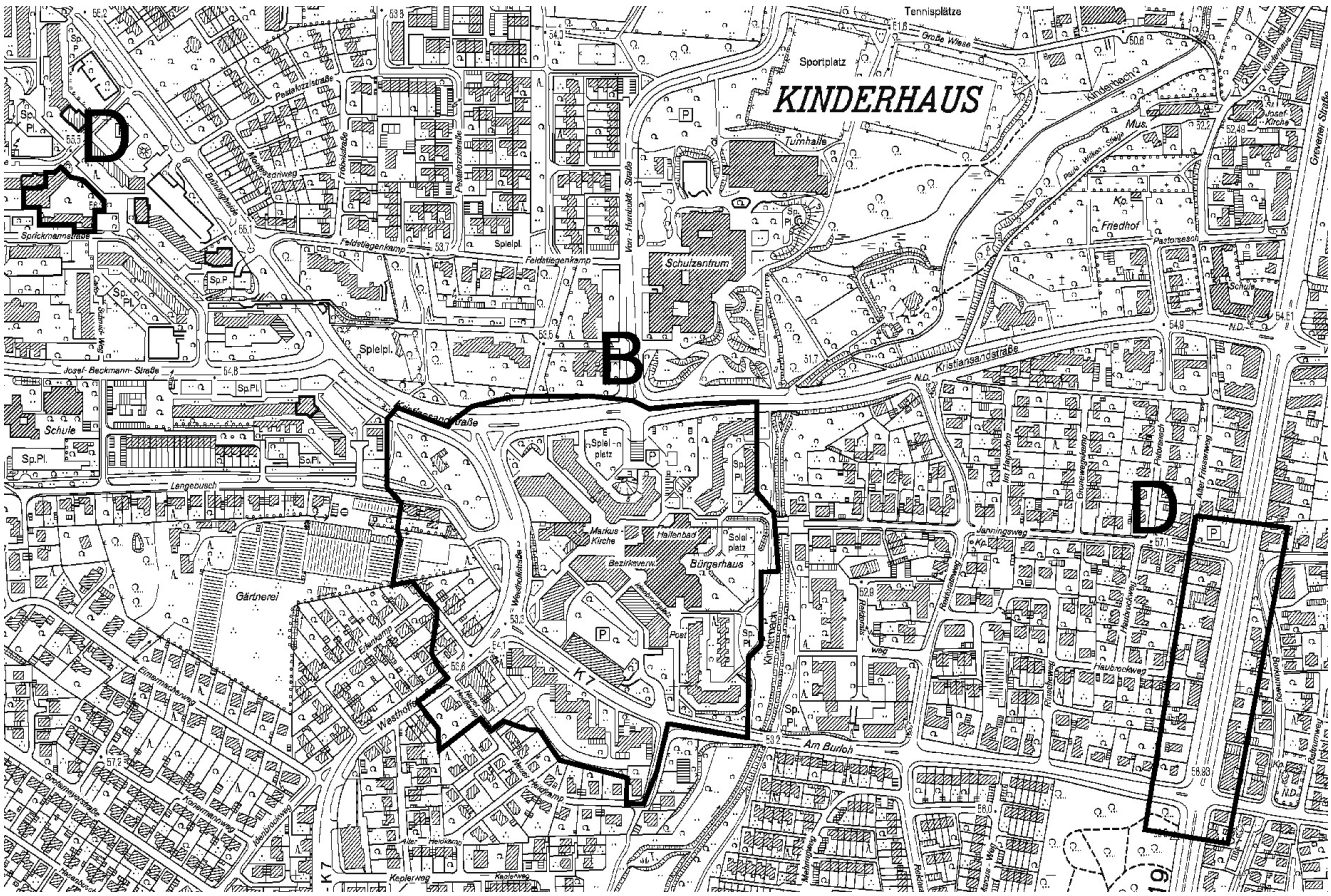

Legende: B = Stadtbereichszentrum, D = Nahbereichszentrum

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Nord, Ortsteil Kinderhaus, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum“ und „Typ D: Nahbereichszentrum“ liegen, dürfen an dem **Sonntag 20. 9. 2015 anlässlich der Veranstaltung „Flohmarkt und Familienfest“** jeweils in der Zeit von **13 – 18 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landwirt Markus Schulze-Finkenbrink hat am 3. 3. 2015 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Mastbullenhaltung auf dem Grundstück Hartmannsbrook 141, 48163 Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 28, Flurstück 286 vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – f des UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Münster, den 30. April 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat aufgrund § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GA VO) die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. 1. 2015 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster (Stichtag 1. 1. 2015) liegt ab dem **12. 5. 2015** für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in 48155 Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer E 351, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Offenlegung Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte zu verlangen, wird hingewiesen.

Münster, den 6. Mai 2015

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Münster

Der Vorsitzende
Michael Tegtmeier

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. die Standfestigkeit des Grabmals ist nicht mehr gegeben:

Hohe Ward
B 445 ZW

Waldfriedhof Lauheide
VIII 8 502 RG
VIII 6 385 RG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 7. 2015, wird das Grab gemäß §§ 29, 30 und 32 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11. 12. 2013, abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 8. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/ Osttor/Bergiusstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 5. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen dem Bahnhof Hiltrup, Glasuritstraße, Osttor, Marktallee und Bergiusstraße im Stadtteil Hiltrup ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 543).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 10,
Flurstücke 735, 736, 737, 739, 1014, 1015, 1367, 1369
Teile der Flurstücke 1109, 1287, 1329, 1349, 1368, 1390, 1406, 1419.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

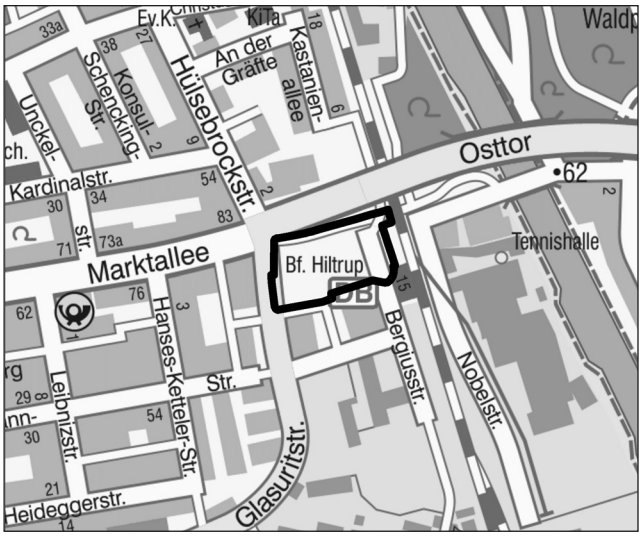

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 543

Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/ Osttor/Bergiusstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup, Flur 10,
Flurstücke 735, 736, 737, 739, 1014, 1015, 1367, 1369,
Teile der Flurstücke 1109, 1287, 1329, 1349, 1368, 1390, 1406, 1419.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 liegt vom 26. 5. bis zum 26. 6. 2015 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept Münster (Stadt Münster, Juli 2009)
- Potenzialanalyse für weitere Einzelhandelsbausteine im Zentrum Münster-Hiltrup (Stufe 1) und Städtebauliche Wirkungsanalyse geplanter Einzelhandelsansiedlungen im zentralen Versorgungsbereich Münster-Hiltrup (Stufe 2) (Junker und Kruse, Stadtforschung + Planung, Dortmund, August 2011)
- Untersuchung zu Einzelhandelsbausteinen im Stadtbereichszentrum Münster-Hiltrup, Ergänzende Stellungnahme zum Untersuchungsbaustein Drogeriewaren (Junker und Kruse, Stadtforschung + Planung, Dortmund, März 2012)
- Strukturkonzept „Hiltrup – Bahnhofsbereich“ (Stadt Münster, September 2011)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/Osttor/Bergiusstraße

   In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden die Themen Schallimmissionen (Gewerbelärm, Verkehrslärm), Verkehr, Wegfall bestehender und Anpflanzung neuer Bäume, Boden/Versiegelung behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Luftschadstoffimmissionen, Altlasten/Altstandorte, Denkmalschutz und Artenschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 543: Hiltrup – Glasuritstraße/Osttor/Bergiusstraße

1. Gutachten zu den Ergebnissen der Bodenuntersuchung (Altlastenerkundung) – Verbrauchermarkt Marktallee 90 – 96, Münster-Hiltrup,

   UMWELTLABOR ACB GmbH, Münster, Dezember 2009

   - Themen: Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Bodenproben
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch

2. Artenschutzrechtliche Prüfung des Grundstückes Marktallee der Fa. L. Stroetmann in Münster Hiltrup – Stellungnahme zur Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten

   Friedrich Pfeifer, Ahaus, Juni 2013

   - Themen: Artenschutz
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

3. Verkehrsuntersuchung Bahnhofsquartier Hiltrup,

   Stadt Münster, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Münster, Juni 2013

   - Themen: Vorhandene Verkehrssituation und Verkehrsprognose 2025
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch

4. Erschließung von Vorhaben im Bereich des Bebauungsplans Nr. 543 in Münster-Hiltrup, Ermittlung von verkehrlichen Grundlagendaten für lärmtechnische Berechnungen, Projekt-Nr.: 06130028,

   Ingenieurgesellschaft nts mbH, Münster, November 2013

   - Themen: Schätzung der vorhabenbezogenen Verkehrserzeugung und Aufbereitung der vorliegenden Verkehrsdaten in Überlagerung mit den durch die geplanten Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Verkehren für weitere lärmtechnische Untersuchungen
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch

5. Schalltechnischer Bericht Nr. LL8837.1/02 im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP Nr. 543 und zum BV „Edeka-Markt Bahnhof Münster-Hiltrup“ der Stadt Münster,

   ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, Juni 2014

- Themen: Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärmsituation, Bewertung des Einflusses des anlagenbezogenen Mehrverkehrs, Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 543 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Hiltrup – Glasuritstraße/Osttor/Bergiusstraße“ – Ausgleichsbilanzierung, Projekt-Nr.: NW-141030,

   FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Bochum, Februar 2015

   - Themen: Ausgleichsbilanzierung
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 543 und Vorhaben- und Erschließungsplan „Hiltrup – Glasuritstraße/Osttor/Bergiusstraße“ – Ausgleich am Gröverbach in Münster-Häger, Projekt-Nr.: NW-141030,

   FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Bochum, Februar 2015

   - Themen: Externer Ausgleich außerhalb des Plangebiets
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) vom 24. 9. 2014
   - Themen: Baudenkmalpflege
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter
2. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) vom 29. 9. 2014
   - Themen: Archäologie
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter
3. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen- und Umweltschutz der Stadt Münster als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde und Untere Landschaftsbehörde, vom 24. 4. 2015
   - Themen: Lärmtechnische Rahmenbedingungen, Altlasten
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, dokumentiert in der Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 2. 7. 2013
   - Themen: Wohnnutzung, Einzelhandel, Lärmschutz, Verkehr, Gestaltung der baulichen Anlagen und der Außenanlagen, Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen
   - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Ortsbild, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 424 „Hiltrup – Bahnhofsbereich (Max-Winkelmann-Straße/Glasuritstraße/Marktallee/Bahnlinie Münster-Hamm)“. Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 543 wird der Bebauungsplan Nr. 424 für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 510: Amelsbüren – Landsberger Straße/ Deermannstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 5. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich an der Landsberger Straße und Deermannstraße in Amelsbüren ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren, Flur 12, Flurstücke 81, 202, 424, 426 sowie Teile der Flurstücke 344, 631 und 637.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 510 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

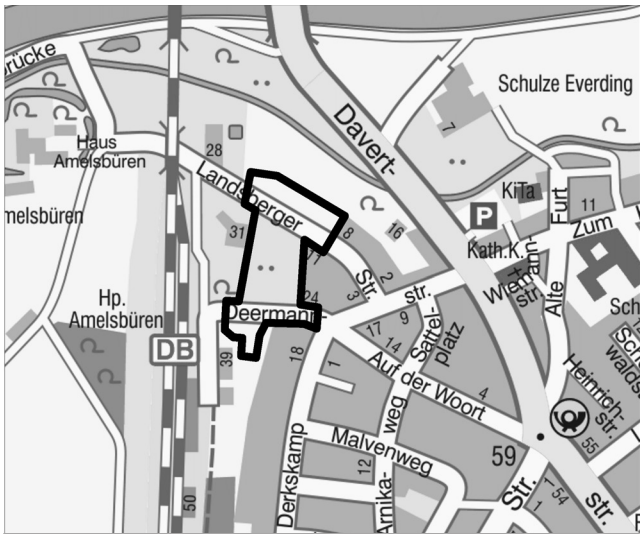

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplans Nr. 510

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 510: Amelsbüren – Landsberger Straße/ Deermannstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 510 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 510 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren, Flur 12, Flurstücke 81, 202, 424, 426 sowie Teile der Flurstücke 344, 631 und 637.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 510 liegt vom 26. 5. bis zum 26. 6. 2015 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 510 überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Amelsbüren 1a „Amelsbüren-Dorf – Westlicher Teil“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 510 wird der Bebauungsplan Amelsbüren 1a für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 510 erfolgt, soweit erforderlich, die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße/Huberstraße/ Geschwister-Scholl-Straße/Beckstraße/ Bonhoefferstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. 5. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich der Aaseestadt zwischen Mecklenbecker Straße, Huberstraße, Bonhoefferstraße sowie dem Grünzug zwischen Stephanus- und Jakobus-Kirche ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein (einfacher) Bebauungsplan aufzustellen, welcher die zur verträglichen baulichen und strukturellen Weiterentwicklung in diesem Stadtbereich notwendigen Festsetzungen enthält.

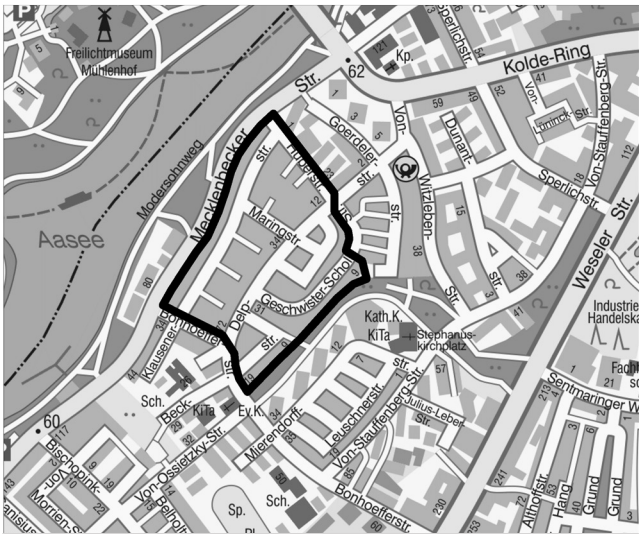

Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplans Nr. 575

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 209,
Flurstücke 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 216, 219, 220, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 291, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 372, 375, 398, 399, 400, 401, 428, 429, 430, 431, 447, 451, 453, 456, 459, 467, 468, 503, 510, 511, 512, 513, 516, 517,

Teile der Flurstücke 499, 501, 502.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 575 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302565866

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Mai 2015

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 6. 5. 2015 Folgendes beschlossen:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2013 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.472.256.986,16 € und einem Jahresüberschuss von 28.894.653,04 € fest (§96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Der Jahresüberschuss von 28.894.653,04 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2013 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 30. April 2015 Seite 57

Die Angabe zum Ort der Offenlegung der Entwürfe der 51. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 564 muss richtig lauten:

„Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33."

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster
vom 11. 5. 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 8. 2012 (GV. NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Münster am 6. 5. 2015 folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster für beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Wahlordnung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vorbereitung der Delegiertenwahl obliegt dem „Runder Tisch – Seniorinnen und Senioren in Münster" (im Folgenden „Runder Tisch") mit Unterstützung der Stadt Münster, Amt für Bürger und Ratsservice, Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung Münster (KSVM).
…

Artikel II

…

§ 2 (Wahlversammlung) Satz 5 erhält folgende Fassung:

…

Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mittels eines von der Verwaltung erstellten Formblattes sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen.

…

Artikel III

§ 3 (Kandidatur für die Kommunale Seniorenvertretung Münster) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

…

(3) Meldungen von Kandidaten müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen.

Artikel IV

§ 4 (Wahlvorgang) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

…

(7) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand werden die gewählten Kandidaten von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären. Eine zuvor abgegebene schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl ersetzt im Fall der Abwesenheit eines Kandidaten am Wahltag die persönliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
…

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das Teilstück der im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straße Caldeloerweg von der Hausnummer 1a bis Hausnummer 1b dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

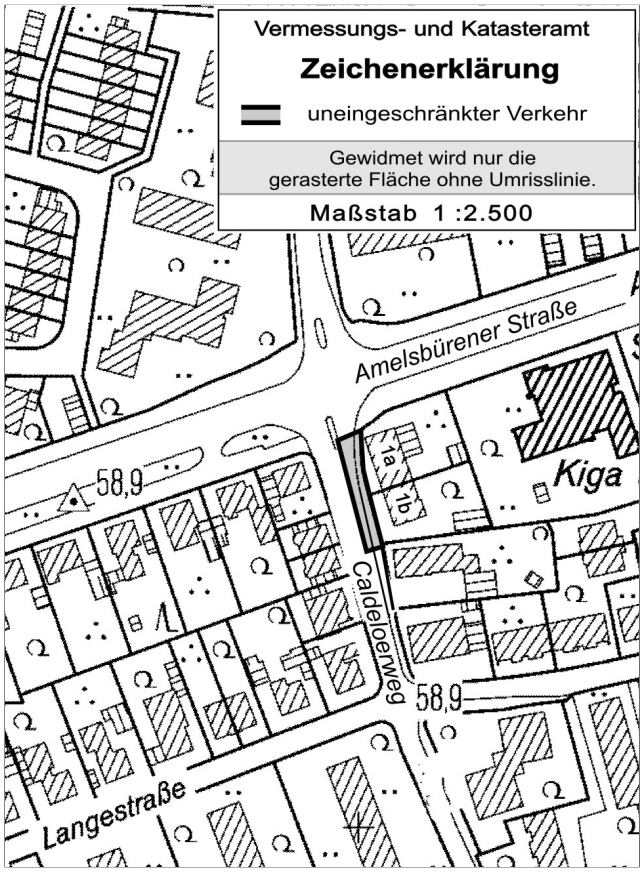

Übersichtsplan Nr. 4

Widmung von Straßenflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßenflächen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Straße Ida-Siekmann-Weg abzweigend vom Bohlweg

Das Teilstück der Straße Auf der Horst vor dem Gebäude mit den Hausnummern 40 und 42.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

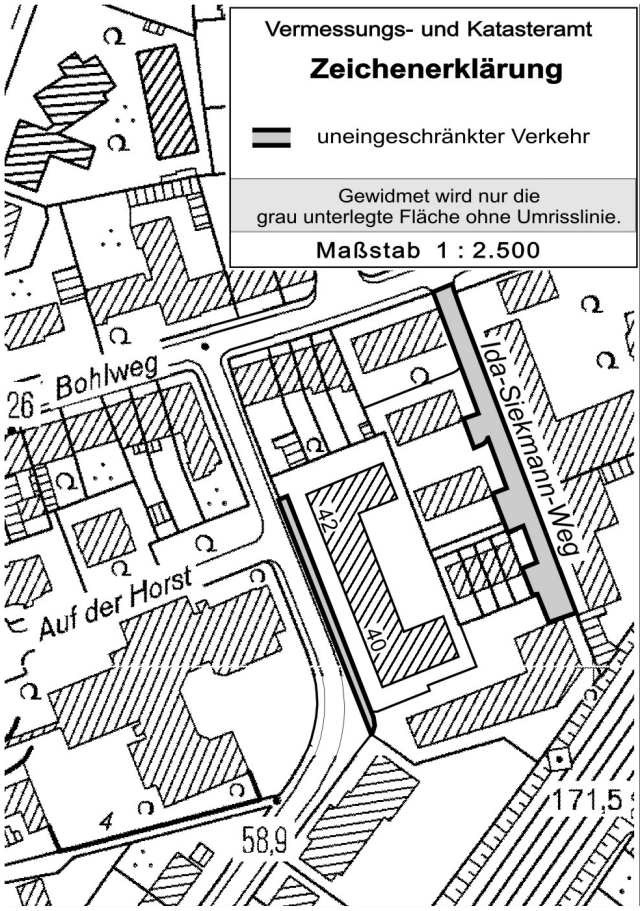

Übersichtsplan Nr. 5

Geplante Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Die Ortsumgehung Wolbeck L585 wurde fertiggestellt und von der Einmündung in die Freckenhorster Straße L793 bis zur Stadtgrenze nach Sendenhorst im Amtsblatt der Bezirksregierung als Landstraße gewidmet. Durch die neue L585 haben zwei Teilstücke der Kreisstraße K16 ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Alter Postweg

Von der Einmündung Angelmodder Weg bis zur früheren Anbindung an die Münsterstraße soll der Alte Postweg gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) eingezogen werden. Dadurch verliert der Alte Postweg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, bleibt aber als Wirtschaftsweg bestehen.

Alter Mühlenweg

Im weiteren Verlauf der K16 wurde die frühere Anbindung der Straße Alter Mühlenweg an die Münsterstraße zurückgebaut und rekultiviert. Dieses Teilstück soll eingezogen werden. Als Ersatz wurde der Alte Mühlenweg nach Süden verlängert und hinter dem Kreisverkehr an die Münsterstraße angebunden. Diese neue Führung soll demnächst als Kreisstraße gewidmet werden.

Die einzuziehenden Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 6 grau unterlegt dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) StrWG NRW bekannt gegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 11. Mai 2015

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt, Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

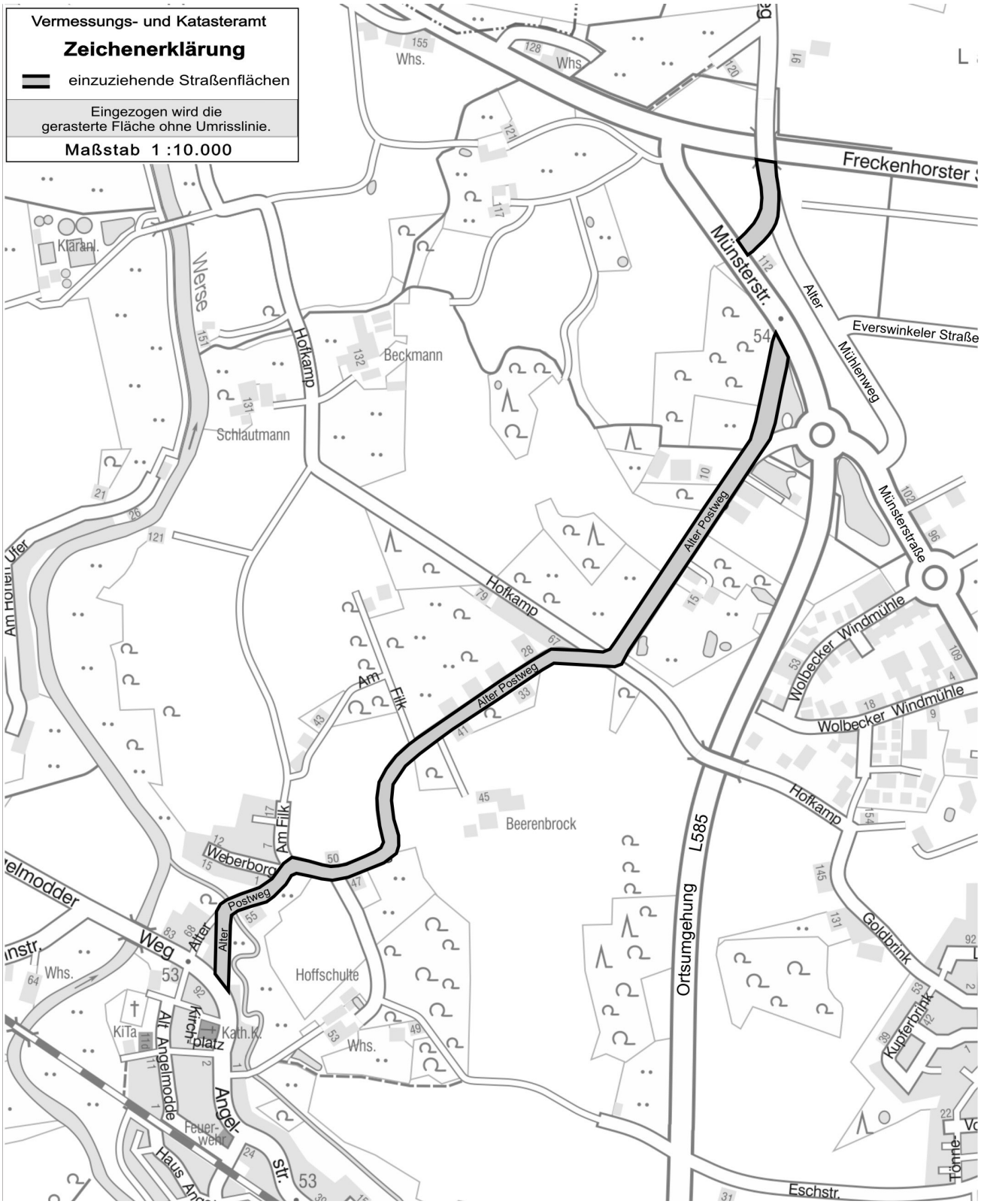

Übersichtsplan Nr. 6